

## Verordnung

des  
Bürgermeisteramts Ulm  
über das  
Landschaftsschutzgebiet

>>Lehr<<

vom  
24. Oktober 2012

Aufgrund von § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit § 29 Abs. 1, § 73 Abs. 4, § 74 Abs. 1 bis 8 und § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), wird verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen auf der Gemarkung Lehr im Stadtkreis Ulm werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung

Landschaftsschutzgebiet >>Lehr<<

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 53,00 Hektar (ha).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Landschaftsteile:

Landschaftsteil Nr. 1 >> H ö l l h a f << (ca. 12,70 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Berliner Ring	00860
Bühl	Y0013
Höllhaf	Y0319
Lehrer Tal	04280
Ulm/Geislingen	Y0329

Landschaftsteil Nr. 2 >> I m T a l << (ca. 36,00 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Beim Dullisbrunnen	Y0314
Dullisbrunnen	01580
Dullisbrunnenweg	Y0313
Im Tal	Y0311
Kugelberg	Y0304
Nach Ulm	Y0068
Nordtangente	Y0312
Soldatenweg	Y0317
Ulm/Geislingen	Y0329
Vorderer Berg	Y0316
Vorderer Brunnen	Y0315

Landschaftsteil Nr. 3 >> W e n g e n h o l z << (ca. 4,60 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Wengenholz	Y0289

(3) Die einzelnen Landschaftsteile umfassen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke (Grundstücke, die nur teilweise von dieser Ausweisung betroffen sind, werden innerhalb eines Klammersatzes [ ] entsprechend beschrieben):

Landschaftsteil Nr. 1 >> H ö l l h a f <<

Flurstücke 220, 500, 501, 502, 503, 504 [Lehrer Tal 8], 504/1 [Lehrer Tal 8/1], 505, 507, 520, 529, 530, 532 und 534.

Landschaftsteil Nr. 2 >> I m T a l <<

Flurstücke 215, 220, 283, 312, 314, 315, 316, 318, 319, 320, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 330, 331, 332, 332/1, 333, 335, 336, 337, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357 und 359.

Landschaftsteil Nr. 3 >> W e n g e n h o l z <<

Flurstück 80.

- (4) Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf die Flurkarten Eckkoordinaten für FK 25 (unten links) SO-Nummer 0959 (Rechtswert 357028930 / Hochwert 536551501), SO-Nummer 0960 (Rechtswert 357142964 / Hochwert 536551569), SO-Nummer 0961 (Rechtswert 357257539 / Hochwert 536551636), SO-Nummer 1060 (Rechtswert 357143031 / Hochwert 536437002) und SO-Nummer 1061 (Rechtswert 357257605 / Hochwert 536437069), Stand 24. Oktober 2012.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (5) Die Grenzen der einzelnen geschützten Landschaftsteile sind in den in Absatz 4 genannten Flurkarten der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) der Abteilung Vermessung der Stadt Ulm durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Zusätzlich sind die in einem Landschaftsschutzgebiet liegenden Flächen auch noch mit hellgrüner Farbe gekennzeichnet.
- (6) Die Landschaftsbeschreibung, Naturausstattung, Schutzzweck, Erholungsnutzung, Land- und Forstwirtschaft sowie Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele sind in einem naturschutzfachlichen Dossier, Stand 24. Oktober 2012, einschließlich der Themenkarte Naturausstattung, Stand 15. Februar 2012 und der Themenkarte Pflege und Entwicklungsziele, Stand 15. Februar 2012 zusammengefasst. Zusätzlich ist das Landschaftsschutzgebiet >>Lehr<< auch in eine Übersichtskarte, Stand 24. Oktober 2012 eingetragen.

Diese Unterlagen sind Grundlage, aber nicht Bestandteil der Verordnung.

- (7) Nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens liegen die Verordnung, Stand 24. Oktober 2012, die in Absatz 4 genannten Flurkarten, Stand 24. Oktober 2012 sowie die in Absatz 6 genannten Unterlagen, Stand 15. Februar 2012 und 24. Oktober 2012 in Papierform und in digitaler Form vor.
- (8) Die Verordnung, Stand 24. Oktober 2012, die in Absatz 4 genannten Flurkarten, Stand 24. Oktober 2012, die in Absatz 6 genannten Unterlagen, Stand 15. Februar 2012 und 24. Oktober 2012 werden nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm und bei der Ortsverwaltung Lehr zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten (Öffnungszeiten) bereit gehalten. Außerdem können diese Unterlagen auch im Internet eingesehen werden (siehe dazu Hinweise zur Einsichtnahme).

§ 3

S c h u t z z w e c k

- (1) Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist es, die Restflächen der ehemaligen Kulturlandschaft mit seiner Schafheide und dem Waldbereich im Gewann „Wengenholz“ sowie als unverbaute Landschaft in Stadtrandlage zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.
- (2) Ein weiterer, wichtiger Schutzzweck ist auch die Erhaltung von Grünland.
- (3) Für die aufgeführten Landschaftsteile ergeben sich die folgenden, detaillierten und gebietsbezogenen Schutzzwecke:

Landschaftsteil Nr. 1 >> H ö l l h a f <<

Dieser Landschaftsteil wird in seinem nördlichen Teil ebenfalls von offenen, großflächigen Ackerflächen dominiert. Lediglich im Süden weist er eine größere Streuobstwiese auf. Entlang der Bundesstraße B10 und der Kreisstraße K 9901 erstrecken sich Gehölzstreifen. Im Zusammenhang mit den Kleingärten in der Nachbarschaft ist dieser Landschaftsteil als Habitat für Tier- und Pflanzenarten bedeutsam.

Landschaftsteil Nr. 2 >> I m T a l <<

Dieser Landschaftsteil wird von offenen, großflächigen Ackerflächen dominiert. Er weist an seinem Abhang zum „Lehrer Tal“ die schon genannte Schafheide auf, die Habitat zahlreicher z. T. seltener Tier- und Pflanzenarten ist. Am „Dullisbrunnen“ und einem Tümpel unmittelbar neben dem „Berliner Ring“ tritt aus der Molasse Schichtwasser aus. Deshalb sind diese Tümpel zu schützen.

Landschaftsteil Nr. 3 >> W e n g e n h o l z <<

Dieser Landschaftsteil ist eine Neuausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Es ist ein am Waldrand gut strukturierter, mesophytischer Buchenwald in dem zum Teil sehr viele Altbäume vorhanden sind. Die Schlagflur am nördlichen Rand dieses Bereichs ist in den letzten Jahren durch Entnahme der Fichtenüberhälter entstanden. Der überwiegende, restliche Waldbestand ist ein Fichtenaltersklassenbestand mit bis zu 80-jährigen Fichten und einer sehr schütterten Strauch- und Krautschicht. Im Bestand liegt ein früherer Schießplatz. Hier treten noch vereinzelt Lichtungen mit artenreichen Strauchstrukturen auf. Der Landschaftsteil ist Habitat für zahlreiche walddtypische Tier- und Pflanzenarten.

- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann die Umsetzung von Schutzmaßnahmen auch durch Einzelanordnungen festlegen.

#### § 4

##### V e r b o t e

- (1) In diesem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten sind insbesondere alle Handlungen,

- die zu einer Schädigung des Naturhaushalts führen;
- die zu einer nachhaltigen Störung der Nutzungsfähigkeit von Naturgütern führen;
- die den durch diese Verordnung festgelegten Schutzzweck, einschließlich der geschützten Flächennutzung beeinträchtigen;
- die eine Umsetzung der in dieser Verordnung definierten Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele verhindern;
- die das Landschaftsbild nachteilig verändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen.

- (2) Außerdem ist es verboten,

- durch Lärm, Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigungen schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen.
- außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze Feuer- und Grillstätten einzurichten.

#### § 5

##### E r l a u b n i s p f l i c h t

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, benötigen eine schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 dieser Verordnung genannten Art nicht zur Folge hat oder diese durch Bedingungen bzw. Auflagen abgewendet werden können; sie kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

- (2) Insbesondere die nachfolgenden Handlungen sind erlaubnispflichtig, sofern dafür nach anderen Rechtsvorschriften keine Gestattung erforderlich ist (keine abschließende Aufzählung):
1. Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile, wie z.B. landschaftsprägende Bäume oder Baumgruppen, Streuobstbestände, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Riedflächen, Hochstaudenfluren, Felsen, Böschungen, Auwaldreste und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Vitalisierung der Landschaft oder zur Strukturierung des Landschaftsbildes beitragen oder der Erhaltung der wild lebenden Tier- und Pflanzenwelt dienen.
  2. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.
  3. Errichtung und Änderung von Einfriedungen.
  4. Verlegen, Ändern oder Unterhalten von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art.
  5. Abbauen, Abgraben, Auffüllen, Entnehmen oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise.
  6. Anlage, Veränderung oder Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen.
  7. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern.
  8. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.
  9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
  10. Aufstellen von Zelten außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
  11. Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
  12. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche bis zu 1 Hektar.
  13. Umbruch von Dauergrünland.
  14. Anlage von Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung ohne bauliche Anlagen.
  15. Ausübung von Motorsportarten, sowie die Benutzung von motorgetriebenen Schlitten oder sonstiger motorgetriebener Geräte.
  16. Freizeitaktivitäten, durch die Beeinträchtigungen der Fauna und Flora entstehen können.
- (3) Die Erlaubnis nach dieser Verordnung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde getroffen wird.

- (4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## § 6

### Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Bodenbewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, soweit durch Schutzzweck, Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen dieser Verordnung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind und mit der Maßgabe, dass im Landschaftsschutzgebiet
  - a) keine Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung,
  - b) keine Auffüllungen zur Bodenverbesserung und
  - c) kein Grünlandumbruchohne entsprechende Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung durchgeführt werden dürfen;
2. für die ordnungsgemäße forstliche Nutzung des Waldes, soweit durch Schutzzweck, Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen dieser Verordnung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind und mit der Maßgabe, dass im Landschaftsschutzgebiet kein Kahlschlag bis zu 1 Hektar ohne vorherige Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung, keine Neuaufforstung ohne Genehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz und keine Waldumwandlung ohne Genehmigung nach §§ 9 bis 11 Landeswaldgesetz durchgeführt werden darf;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für Wildschutzzäune bei forstlichen Kulturen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer durch die untere Naturschutzbehörde beauftragten Stelle durchgeführt werden.

## Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen

- (1) Allgemeine, naturschutzfachlich erforderliche Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele:

### *Offenland:*

Durch entsprechende Maßnahmen sollen die naturnahen Bereiche um das Gewann „Vorderer Berg“ erhalten und möglichst durch künftige Wiesenflächen mit den auf der Gemarkung Ulm, Flur Ulm liegenden Flächen verbunden werden. Dann kann dort eine bestandserhaltende Schafbeweidung stattfinden. Gleichzeitig sollten die Streuobstbestände erhalten und erweitert werden. Zum Schutz der Feldlerchenvorkommen kann allerdings keine weitere Strukturierung der offenen Landschaftsteile vorgenommen werden.

### *Wald:*

In den Waldbereichen mit Fichtenaltersklassenbeständen sollten möglichst die Laubholzanteile erhöht werden. Insbesondere die für die Fauna wichtigen Althölzer sollten geschont werden. Habitatbaumgruppen und Waldrefugien gemäß dem Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg sollten auch im Kommunal- und im Privatwald eingerichtet werden.

- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Landschaftsteile sind außerdem folgende Entwicklungsziele und naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen vorgesehen:

Landschaftsteil Nr. 1 >> H ö l l h a f <<

Die im Süden dieses Landschaftsteils vorhandene Streuobstwiese sollte aus naturschutzfachlichen Gründen möglichst erhalten bleiben und eventuell sogar erweitert werden.

Landschaftsteil Nr. 2 >> I m T a l <<

In diesem Landschaftsteil ist das Ziel die Wiederherstellung eines zusammenhängenden Wiesen- und Heidebereiches, südlich verbunden mit dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet auf Gemarkung Ulm, Flur Ulm. Dieser Bereich wäre als Einheit gut zu beweidern und zu erhalten. Deshalb sollten die heute vorhandenen Ackerflächen um das Gewann „Vorderer Berg“, die eine sehr hohe Hangneigung aufweisen, möglichst in Wiesen umgewandelt werden.

Landschaftsteil Nr. 3 >> W e n g e n h o l z <<

Aus naturschutzfachlichen Gründen wird im Zusammenhang mit diesem Landschaftsteil vorgeschlagen, die derzeit von Fichten geprägten Waldanteile sukzessive in Laubholzbestände umzuwandeln.

- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann die Umsetzung von entwicklungs- und naturschutzfachlich erforderlichen Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnungen festlegen.

§ 8

B e f r e i u n g

Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 79 Naturschutzgesetz eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

§ 9

O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

I n k r a f t t r e t e n

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

§ 11

Aufhebung einer bestehenden Verordnung

Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet „Lehr“ vom 1. Februar 1985, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises vom 14. März 1985, wird hiermit aufgehoben.

Ulm, den 16. November 2012

Bürgermeisteramt Ulm  
- untere Naturschutzbehörde-



Ivo Gönner

Oberbürgermeister



Verkündungshinweis:

*Nach § 76 Naturschutzgesetz ist eine Verletzung der in § 74 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Bürgermeisteramt Ulm schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.*

*Hiermit wird ausdrücklich auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des Satzes 1 hingewiesen.*

Hinweise zur Einsichtnahme:

*Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet >>Lehr<<, Stand 24. Oktober 2012, die dazugehörigen Flurkarten, Stand 24. Oktober 2012 und die dazugehörigen Verordnungsunterlagen, Stand 15. Februar 2012 und 24. Oktober 2012 können auch im Internet unter [http://www.ulm.de/politik\\_verwaltung/stadtverwaltung\\_im\\_ueberblick/umweltrecht\\_und\\_gewerbeaufsicht.516.3076,3571,3981,8546,3089.htm](http://www.ulm.de/politik_verwaltung/stadtverwaltung_im_ueberblick/umweltrecht_und_gewerbeaufsicht.516.3076,3571,3981,8546,3089.htm) → Schutzgebiete und Objekte → Landschaftsschutzgebiete → Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet >>Lehr<< vom 24. Oktober 2012 oder [www.ulm.de](http://www.ulm.de) → Politik & Verwaltung → Stadtverwaltung im Überblick → Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt → Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht → Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht → Schutzgebiete und Objekte → Landschaftsschutzgebiete → Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet >>Lehr<< vom 24. Oktober 2012 eingesehen werden.*